SATZUNGSVERFAHERN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 467 "WOHNPARK REDNITZAUE"

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB / BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Nr. Q 67		Die städtebauliche Struktur wurde unter Berücksichtigung des städtebaulichen Kontextes sehr sorgfältig geprüft und entwickelt. Der individuelle Charakter der Einzelgebäude ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Bei den Anregungen handelt es sich um Informationen, die für die Erstellung des Bebauungsplanes nicht relevant sind. Der Bebauungsplan schafft städtebauliches Planungsrecht, und kann keine qualitativen Einzelvorgaben zu den Gebäuden festlegen. Der Baukunstbeirat wird während der Baugenehmigungen bei Problemen eingeschaltet. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber für den Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes nicht relevant. Die diesbezüglichen Anregungen zielen zu einem erheblichen teil auf nachgeordnete bauordnungsrechtliche Verfahren und werden daher an das Hochbauamt / Bauaufsicht (einschließlich Untere Denkmalschutzbehörde) weitergeleitet. Der Einwand kann somit nur zum Teil berücksichtigt werden.